Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen

1950 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 16. Juni 1950 | Nr. 22

Inhalt:

Seite

(56) Verordnung über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden. Vom 14. April 1950 99

(57) Verordnung über die Gewährung von Reisekostenvergütung an die Beisitzer der Soforthilfeausschüsse bei den Ämtern für Soforthilfe und der Beschwerdeausschüsse bei dem Landesamt für Soforthilfe und seinen Außenstellen. Vom 23. Mai 1950 100

(58) Viehseuchenanordnung über die Abgabe und Verwendung von Tuberkulinen zum Gebrauch beim Vieh. Vom 3. Juni 1950 101

(56)

Verordnung über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden. Vom 14. April 1950.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Gewerbesteuerrechts vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 17) wird hierdurch — zugleich im Namen des Hessischen Ministers des Innern — verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Der Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (§§ 12 bis 21 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936, RGBl. I S. 961) ist vom Rechnungsjahr 1950 ab zwischen Gemeinden im Land Hessen nach den nachstehenden Vorschriften durchzuführen.

(2) Der Gewerbesteuerausgleich ist auch mit Gemeinden anderer Länder durchzuführen, wenn die Gegenseitigkeit sichergestellt ist. Der Minister der Finanzen gibt die Namen dieser Länder bekannt.

§ 2

Allgemeines

Die Vorschriften der §§ 12 bis 21 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen und die dazu ergangenen Ausführungsanweisungen sind insoweit anzuwenden, als sich aus den Vorschriften dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 3

Höchstentfernung zwischen Wohngemeinde und Betriebsgemeinde

Beträgt die Entfernung zwischen Wohngemeinde und Betriebsgemeinde in der Luftlinie von Ortsmitte zu Ortsmitte mehr als 70 Kilometer, so kann ein Ausgleichszuschuß nicht beansprucht werden.

§ 4

Steuerausnutzung in den Wohngemeinden

Die Vorschrift des § 13 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen ist nicht anzuwenden.

§ 5

Berechnung des Ausgleichszuschusses

(1) Die Vorschrift des § 16 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen ist nicht anzuwenden.

(2) Der Ausgleichszuschuß beträgt für jedes Rechnungsjahr je Arbeitnehmer 25 Deutsche Mark, jedoch höchstens die Hälfte des Betrages, der sich ergibt, wenn das gesamte Aufkommen der Betriebsgemeinde an Gewerbesteuer (einschließlich Lohnsummensteuer) des vorangegangenen Rechnungsjahres geteilt wird durch die Zahl aller Arbeitnehmer, die am 10. Oktober des vorangegangenen Jahres in der Betriebsgemeinde in einem der Gewerbesteuer unterliegenden Betrieb beschäftigt waren.

§ 6

Anmeldung des Anspruchs

Bei der Anmeldung ihres Zuschußanspruchs (§ 17 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen) übergibt die Wohngemeinde der Betriebsgemeinde ein Verzeichnis mit den Namen und Anschriften der Arbeitnehmer, die am 10. Oktober des vorangegangenen Rechnungsjahres in der Wohngemeinde ihren Wohnsitz hatten und in der Betriebsgemeinde beschäftigt waren. Für jeden dieser Arbeitnehmer sind in dem Verzeichnis auch Name und Anschrift des Betriebes anzugeben, in dem er am 10. Oktober des vorangegangenen Rechnungsjahres beschäftigt war.

§ 7

Erklärung der Betriebsgemeinde

(1) An die Stelle der Vorschriften des § 18 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen treten die nachstehenden Vorschriften:

(2) Die Betriebsgemeinde hat spätestens am 5. März des Jahres, in dem das Rechnungsjahr beginnt, zu erklären, ob sie den Anspruch und die angemeldete Zahl der Arbeitnehmer (§ 17 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen und § 6) anerkennt. Erkennt die Betriebsgemeinde die Zahl der angemeldeten Arbeitnehmer nicht oder nur zum Teil an, so hat sie ihre Erklärung zu begründen. Gibt die Betriebsgemeinde bis zu diesem Zeitpunkt keine oder keine begründete Erklärung ab, so gilt der Anspruch und die angemeldete Zahl der Arbeitnehmer als von der Betriebsgemeinde anerkannt.

(3) Erkennt die Betriebsgemeinde die Zahl der angemeldeten Arbeitnehmer nicht oder nur zum Teil an, so steht der Wohngemeinde der Antrag auf Entscheidung durch den für die Betriebsgemeinde zuständigen Regierungspräsidenten zu. Sind Gemeinden im Verhältnis zueinander sowohl Wohngemeinde als auch Betriebsgemeinde, so entscheidet der Regierungspräsident derjenigen Gemeinde, bei der Ausgleichsansprüche für die größere Zahl von Arbeitnehmern angemeldet worden sind. Der Antrag muß bei dem für die Entscheidung zuständigen Regierungspräsidenten spätestens am 5. Juni des Rechnungsjahres, für das der Ausgleichszuschuß beansprucht wird, gestellt werden.

(4) Der Regierungspräsident einer Betriebsgemeinde ist auch dann für die Entscheidung (Absatz 3) zuständig, wenn Betriebsgemeinde und Wohngemeinde zu verschiedenen Ländern gehören.

§ 8

Härteausgleich (§ 20 EinfGRealStG)

(1) An die Stelle der Vorschriften des § 20 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen über den Härteausgleich treten nachstehende Bestimmungen:

(2) Ergeben sich aus der Zugrundelegung des Tages der Personenstandsaufnahme offenbare Unbilligkeiten für die Wohngemeinde oder die Betriebsgemeinde, so kann auf Antrag einer dieser Gemeinden der Regierungspräsident der Betriebsgemeinde die zugrundelegende Zahl der Arbeitnehmer nach billigem Ermessen festsetzen. Die Festsetzung ist endgültig. Der Antrag muß bei der zuständigen Aufsichtsbehörde spätestens am 5. September des Rechnungsjahres gestellt werden. Für die Zuständigkeit des Regierungpräsidenten gilt § 7 Absatz 3 und 4 sinngemäß.

§ 9

Übergangsvorschriften für das Rechnungsjahr 1950

(1) Für das Rechnungsjahr 1950 werden die folgenden Schlußzeitpunkte bestimmt:

1. für die Anmeldung des Anspruchs auf Ausgleichszuschuß (§ 17 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen und § 6): der 25. Juni 1950,
2. für die Erklärung der Betriebsgemeinde, ob sie die angemeldete Zahl der Arbeitnehmer anerkennt (§ 7): der 25. August 1950,
3. für den Antrag der Wohngemeinde auf Entscheidung durch den Regierungspräsidenten (§ 7): der 25. Oktober 1950,
4. für den Antrag der Wohngemeinde oder der Betriebsgemeinde bei dem Regierungspräsidenten auf Herbeiführung eines Härteausgleichs (§ 8): der 25. Januar 1951.

(2) In den Fällen des § 1 Absatz 2 treten an die Stelle der in Absatz 1 bezeichneten Schlußzeitpunkte die von dem anderen Land bestimmten Schlußzeitpunkte, wenn sie zeitlich später liegen.

(3) Die Ansprüche auf Ausgleichszuschüsse (§ 19 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen) sind in zwei Raten am 30. September 1950 und 31. März 1951 fällig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1950 in Kraft. Die Verordnung über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden vom 30. Juli 1949 (St. Anz. S. 343) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 14. April 1950.

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Hilpert

Der Hessische Minister des Innern
Zinnkann

---

(57)

Verordnung über die Gewährung von Reisekostenvergütung an die Beisitzer der Soforthilfeausschüsse bei den Ämtern für Soforthilfe und der Beschwerdeausschüsse bei dem Landesamt für Soforthilfe und seinen Außenstellen.

Vom 23. Mai 1950.

Auf Grund der Durchführungsverordnung zum Zweiten und Dritten Teil des Soforthilfegesetzes vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 225) zu § 51 Ziffer 5 wird verordnet:

§ 1

Die Beisitzer der Soforthilfeausschüsse bei den Ämtern für Soforthilfe und der Beschwerdeausschüsse bei dem Landesamt für Soforthilfe und seinen Außenstellen erhalten Reisekostenvergütung (Tage- und Übernachtungsgeld sowie Fahrkostenentschädigung) nach der Anordnung über die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen vom 27. Oktober 1947 (GVBl. S. 110) mit der Maßgabe, daß Verdienstausfall nicht erstattet wird.

§ 2

Die Reisekostenvergütung wird für die Beisitzer der Soforthilfeausschüsse bei den Ämtern für Soforthilfe von dem örtlich zuständigen Stadt- oder Landkreis, für die Beisitzer der Beschwerdeausschüsse bei dem Landesamt für Soforthilfe und seinen Außenstellen vom Land getragen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1949 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Mai 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Stock — Der Minister des Innern Zinnkann

---

(58) **Viehseuchenanordnung über die Abgabe und Verwendung von Tuberkulinen zum Gebrauch beim Vieh.**

Vom 3. Juni 1950.

Auf Grund des § 17 Ziffer 17 und des § 79 Absatz 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird in Verbindung mit § 1 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (Ges.-Samml. S. 149) und des Artikels 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 vom 18. Juni 1926 (Hess. Reg. Bl. S. 161) hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1

Flüssige und trockene Tuberkuline sowie alle anderen aus oder unter Verwendung von Tuberkelbazillen hergestellten Mittel oder deren Zubereitungen, soweit sie zum Gebrauch beim Vieh bestimmt sind, dürfen nur an Tierärzte abgegeben und nur von Tierärzten zur Impfung und Erkennung von Krankheiten benutzt werden. Soweit ihre Abgabe durch Apotheken erfolgt, dürfen sie von diesen, auch im Wiederholungsfalle, nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Tierarztes abgegeben werden.

§ 2

Der Minister des Innern kann Ausnahmen, insbesondere für wissenschaftliche Versuche, zulassen.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Juni 1950.

Der Hessische Minister des Innern
Zinnkann

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM 0.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM 0.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 22 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung.